

Steuerrechtliche Aspekte bei der Beschäftigung von ausländischen Fachkräften (Fachkräfteeinwanderungsgesetz)

Auch bei der Beschäftigung von ausländischen Fachkräften im Sinne des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes fallen Steuern und Sozialabgaben an. Dieses Merkblatt dient Arbeitgebern als Übersicht und Zusammenfassung der Rechtslage hinsichtlich der anfallenden Steuern und Sozialabgaben.

I. Lohnsteuer

Ein Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, unterliegt grundsätzlich, als unbeschränkt Steuerpflichtiger, mit seinem gesamten Welteinkommen der inländischen Besteuerung, § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Dazu zählt auch die Lohnsteuer. Hat die beschäftigte Fachkraft ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wird die Lohnsteuer vom Arbeitgeber abgeführt.

Allgemeine Informationen zur Lohnsteuer sind beim Bundesfinanzministeriums unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Glossareintraege/L/004_Lohnsteuer.html?view=renderHelp zu finden.

Doppelbesteuerung

Hat die Fachkraft ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland bzw. einen Wohnsitz, kehrt jedoch regelmäßig zu ihrem Wohnsitz im Heimatland zurück, stellt sich das Problem der Doppelansässigkeit. Maßgeblich für die Beurteilung von welchem Land dann Steuern erhoben werden, ist, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Heimatstaat geschlossen wurde und wie dieses ausgestaltet ist. Grundsätzlich wird bei Fachkräften aus Drittstaaten das Problem der Doppelbesteuerung nicht vorkommen, da die Fachkraft nur in Deutschland ihren ständigen Wohnsitz hat. Falls jedoch die Fachkraft in ihrem Heimatland einen weiteren Wohnsitz hat, richtet sich die Frage, welches Land in welchem Umfang Steuern erheben darf, nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen.

Die Frage, wann eine „regelmäßige Rückkehr“ angenommen werden kann, ist in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedlich geregelt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit den meisten Ländern solche Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. Eine Liste mit den aktuellen Doppelbesteuerungsabkommen ist unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/staatenbezogene_info.html zu finden.

Informationen zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen können unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2018-05-03-steuerliche-behandlung-arbeitslohn-doppelbesteuerungsabkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=3 abgerufen werden.

II. Sozialabgaben

In der Sozialversicherung gilt das sogenannte Territorialprinzip. Fachkräfte sind grundsätzlich in dem Land versichert, in dem sie die Beschäftigung ausüben. Demnach sind grundsätzlich alle Fachkräfte in Deutschland sozialversicherungspflichtig, die in Deutschland beschäftigt sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es in bestimmten Fällen durch überstaatliches – also für mehrere Länder gemeinsam geltendes – Recht, durch zwischenstaatliche – also bilaterale – Vereinbarungen und durch die sogenannte Ausstrahlung. Welches Sozialversicherungsrecht im Falle eines grenzüberschreitenden Arbeitseinsatzes, beispielsweise für Projekte, Anwendung findet, hängt davon ab, ob mit dem Wohnstaat der Fachkraft ein bilaterales Abkommen geschlossen wurde oder es sich um sog. vertragsloses Ausland handelt. Eine Liste mit den Abkommen zur sozialen Sicherheit sowie anwendbares Recht im Falle vertragslosen Auslands findet man unter https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/merkblaetter_arbeiten_in/merkblaetter_arbeiten_in.html und https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Sozialversicherung/Sozialversicherung-bei-grenzueberschreitenden-Arbeitseinsatz/sozialversicherung-bei-grenzueberschreitenden-arbeitseinsatz_node.html.

1. Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Hat die Fachkraft ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gelten die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der Sozialabgaben. Im Folgenden werden die wichtigsten aufgeführt:

Bei allen Arbeitnehmern besteht die Pflicht zur Meldung und Beitragsabführung gegenüber der Krankenkasse des Arbeitnehmers als Einzugsstelle. Rechtsgrundlage für die Arbeitgebermeldungen ist § 28a SGB IV. Der Arbeitnehmer ist bei folgenden Stellen anzumelden:

- Elektronische Meldung an die Krankenkasse als zentrale Einzugsstelle der Sozialversicherungen
- Berufsgenossenschaft
- Finanzamt
- Ggf. sind weitere branchenbezogene Meldepflichten zu beachten.

Darüber hinaus muss der Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur

- Rentenversicherung 2020: 18,6 % (wie 2019); je zur Hälfte
- Arbeitslosenversicherung 2020: 2,4 % (2019: 2,5 %); je zur Hälfte
- Krankenversicherung 2020: allgemeiner Beitragssatz 14,6 % (wie 2019), ermäßigter Beitragssatz 14,0 %, jeweils zuzüglich kassenindividueller Zusatzbeitrag, durchschnittlich 1,1 %; Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in tragen den Gesamtbeitrag je zur Hälfte.
- Pflegeversicherung 2020: 3,05 % (wie 2019); je zur Hälfte. Kinderlose Arbeitnehmer, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen Beitragszuschlag von 0,25 %

insgesamt an die Krankenversicherung des Arbeitnehmers als zentrale Einzugsstelle gezahlt werden.

Hinzu kommt die

- Unfallversicherung: 100 % über Arbeitgeber

Eine Rückforderung rechtmäßig abgeführter Beiträge zur Rentenversicherung der Fachkraft, die nach ihrem Aufenthalt in ihr Heimatland zurückkehrt, ist ausgeschlossen.

2. Doppelversicherung

Keht die Fachkraft regelmäßig zu ihrem Wohnsitz im Heimatstaat zurück, stellt sich die Frage, in welchem Land eine Sozialversicherungspflicht besteht. Ist der Heimatstaat ein Land mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat, richtet sich die Sozialversicherungspflicht nach den Bestimmungen dieses Abkommens. Ist der Heimatstaat vertragsloses Ausland, ist deutsches Sozialrecht anwendbar und Sozialversicherungsbeiträge sind für die Fachkraft zu leisten. Darüber hinaus kann die Fachkraft zusätzlich in ihrem Heimatstaat sozialversicherungspflichtig sein. Näheres dazu ist unter www.dvka.de zu finden.

Stand: März 2020

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:

Detlev Langer, Tel: 0228/2284 134, Fax: 0228/2284-222, Mail: langner@bonn.ihk.de
Tamara Engel, Tel: 0228/2284 208, Fax: 0228/2284-222, Mail: engel@bonn.ihk.de
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de